



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 27. März 2008

Kreisschreiben Nr. 20

Besteuerung von Trusts

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat am 22. August 2007 das Kreisschreiben 30 zur Besteuerung von Trusts erlassen. Dieses Kreisschreiben wurde unter Mitwirkung der Eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitet. Die darin enthaltenen Regelungen sind auch für die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer anzuwenden.

Beilage

Kreisschreiben 30 der SSK vom 22. August 2007

Besteuerung von Trusts

Kreisschreiben 30 – vom 22. August 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Trust.....	2
2.1.	Grundzüge des Trusts	2
2.2.	Abgrenzung zur Stiftung	3
2.3.	Abgrenzung zur fiducia.....	3
2.4.	Liechtensteinische Anstalt, Stiftung und Treuhänderschaft.....	3
2.5.	Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung	3
3.	Begriffe	4
3.1.	Settlor	4
3.2.	Beneficiary	4
3.3.	Trustee	4
3.4.	Protector	5
3.5.	Trust Deed	5
3.6.	Letter of Wishes.....	5
3.7.	Revocable / Irrevocable Trust.....	5
3.7.1.	Revocable Trust	6
3.7.2.	Irrevocable Fixed Interest Trust.....	6
3.7.3.	Irrevocable Discretionary Trust.....	6
4.	Steuerliche Behandlung von Trust, Trustee und Protector	7
4.1.	Steuerliche Behandlung des Trusts.....	7
4.2.	Steuerliche Behandlung des Trustees und des Protectors.....	7
5.	Steuerliche Behandlung von Settlor und Beneficiary.....	8
5.1.	Grundsätze der steuerlichen Behandlung	8
5.1.1.	Behandlung des Settlers	9
5.1.2.	Behandlung des Beneficiarys	9
5.2.	Beispiele	9
5.2.1.	Revocable Trust	10
5.2.2.	Irrevocable Fixed Interest Trust.....	11
5.2.3.	Irrevocable Discretionary Trust.....	12
6.	Auskunft und Mitwirkungspflicht	13
7.	Hinweise zur Verrechnungssteuer	13
7.1.	Vermögenserträge aus dem Trustvermögen	13
7.2.	Rückerstattung der Verrechnungssteuer	14
7.2.1.	Revocable Trust	14
7.2.2.	Irrevocable Fixed Interest Trust.....	14
7.2.3.	Irrevocable Discretionary Trust.....	14
8.	Hinweise zu den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).....	15
8.1.	Allgemeines	15
8.2.	Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer.....	15
8.3.	Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern	16
8.4.	Zinsbesteuerungsabkommen mit der EG	16

1. Einleitung

Mit der zunehmenden Internationalisierung wurde vermehrt der Wunsch nach einer einheitlichen steuerlichen Behandlung von Trusts auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Behörden geäußert. Die derzeitig unterschiedliche Besteuerungspraxis in den Kantonen führt zu Problemen, die der Transparenz und Rechtssicherheit abträglich sind.

Das vorliegende Kreisschreiben bezweckt, die heutige uneinheitliche Besteuerungspraxis einer übereinstimmenden Regelung zuzuführen. Aufgrund der mannigfaltigen Erscheinungsformen des Trusts beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf die für die steuerliche Beurteilung notwendigen Wesensmerkmale. Hierzu werden in einem ersten Schritt die grundsätzliche Rechtsnatur eines Trusts sowie die im Zusammenhang mit einem Trustarrangement verwendeten Begriffe erläutert. Gestützt darauf werden in einem zweiten Schritt die steuerlichen Schlussfolgerungen gezogen.

2. Trust

2.1. Grundzüge des Trusts

Der Begriff bezeichnet ein Rechtsverhältnis, welches entsteht, wenn der Errichter (Settlor) auf der Grundlage einer Errichtungsurkunde (Trust Deed) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) überträgt mit der Aufgabe, diese zum Vorteil der Begünstigten mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten und zu verwenden.

Beim Trust handelt es sich um ein historisch gewachsenes Rechtsinstitut, das ursprünglich aus England stammt und dementsprechend seinen Verbreitungsschwerpunkt in den common law-Staaten (Grossbritannien, USA, Australien, Kanada, Südafrika, Neuseeland) hat. Überdies sind trustähnliche Institute auch in anderen Ländern wie beispielsweise Japan, Panama, Liechtenstein, Mexiko, Kolumbien, Israel und Argentinien anzutreffen.

Der Trust erweist sich in der Praxis als enorm flexibles Instrument und wird häufig im Zusammenhang mit der Nachlassplanung und bei der so genannten asset protection (Bewahrung von Aktiven) von natürlichen Personen eingesetzt. Im Weiteren sind Trusts im angelsächsischen Rechtsraum auch eine dominante Erscheinung im Bereich der gemeinnützigen Institutionen und der Personalvorsorgeeinrichtungen sowie ein häufig verwendetes Instrument, um Mitarbeiteroptionspläne börsenkotierter Gesellschaften umzusetzen. Angesichts der Vielfalt der möglichen Erscheinungsformen des Trusts würde die Aufzählung aller Trustarten ein unmögliches Unterfangen darstellen und wäre für die steuerliche Beurteilung von geringem Nutzen. Vielmehr sind unabhängig von der Art des zu beurteilenden Trusts Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Trust-Strukturen aufzustellen.

Der Trust kann entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden.

Auch wenn er von seiner Anlage her Verwandtschaft mit einer schweizerischen Stiftung hat, fehlt es dem Trust an einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Formeller, wenn auch nur treuhänderischer Träger des Trustvermögens ist der Trustee. Der Trust ist andererseits aber auch kein (blosser) Vertrag. Obwohl der Trust ursprünglich vom Settlor errichtet wird, ist er nach seiner Errichtung im Wesentlichen eine Rechtsbeziehung zwischen dem Trustee und den Beneficiaries, welche sich primär nach der Trusturkunde und sekundär nach den spezifischen Trustnormen der anwendbaren Rechtsordnung richtet. Bei der Ausgestaltung des Trusts hat der Settlor verhältnismässig grosse Freiheiten.

Sobald der Trust aber errichtet ist, bestehen seitens des Settlors, ähnlich wie im Fall eines Stifters einer schweizerischen Stiftung, grundsätzlich nur noch beschränkte Einflussmöglichkeiten. Nach der Errichtung des Trusts ist der Trustee primär verpflichtet, die Interessen der Beneficiaries und nicht diejenigen des Settlors zu wahren. Ein weiteres typisches Merkmal eines Trusts ist das komplexe Rechtsverhältnis, welches hinsichtlich des Trustvermögens besteht: Zivilrechtlicher Eigentümer (common law: legal interest) des Trustvermögens ist zwar der Trustee, er hat das Vermögen aber gesondert zu verwalten und es wird, etwa bei Tod oder Konkurs des Trustees, nicht als sein eigenes betrachtet, sondern unterliegt weiterhin dem auf den Trust anwendbaren Recht der Aussonderung zu Gunsten der Beneficiaries bzw. des neu zu bestellenden Trustees.

2.2. Abgrenzung zur Stiftung

Die schweizerische Stiftung dient, ähnlich wie der Trust, der Widmung eines Vermögens zu einem besonderen Zweck (Art. 80 ZGB). Die Stiftung erwirbt mit ihrer Errichtung die juristische Persönlichkeit. Dagegen fehlt es dem Trust an einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Dem Trust kommt keine Rechtsfähigkeit und damit auch keine Vermögensfähigkeit zu. Im Unterschied zum Trust wird die Stiftung Eigentümerin des zweckgebundenen Vermögens.

2.3. Abgrenzung zur fiducia

Die schweizerische Treuhand (fiducia) beruht auf einem Vertragsverhältnis (Auftrag nach Art. 394 ff. OR). Der Treuhänder muss dem Auftrag zustimmen, damit das Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Eine Zustimmung des Trustees ist dagegen für die Entstehung des Trusts nicht erforderlich. Daher kann der Settlor zu seinen Lebzeiten in Form eines einseitigen Rechtsgeschäftes oder einer Verfügung von Todes wegen irgendeine Person zum Trustee bestimmen. Eine solche Ernennung gleicht der Einsetzung eines Willensvollstreckers nach dem schweizerischen Erbrecht, das ihm die Stellung eines «selbständigen Treuhänders eigener Prägung» einräumt.

Der Trust ist kein (blosser) Vertrag. Obwohl der Trust ursprünglich vom Settlor errichtet wird, ist er nach seiner Errichtung im Wesentlichen eine Rechtsbeziehung zwischen dem Trustee und den Beneficiaries. Nach der Errichtung des Trusts ist der Trustee primär verpflichtet, die Interessen der Beneficiaries und nicht diejenigen des Settlors zu wahren.

2.4. Liechtensteinische Anstalt, Stiftung und Treuhänderschaft

Die Anstalten, Stiftungen und Treuhänderschaften nach liechtensteinischem Recht unterscheiden sich aufgrund ihrer Ausgestaltungsformen stark vom Rechtsinstitut des Trusts und werden deshalb im vorliegenden Kreisschreiben nicht weiter ausgeführt.

2.5. Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung ist in der Schweiz am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Es ermöglicht die zivilrechtliche Anerkennung von ausländischen Trusts auf der Grundlage international anerkannter Normen und soll dadurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich erhöhen.

Die steuerliche Behandlung von Trusts ergibt sich weiterhin ausschliesslich aus dem Schweizer Steuerrecht. Art. 19 des Haager Übereinkommens sieht nämlich vor, dass das Übereinkommen die Befugnisse der Vertragsstaaten in Steuersachen unberührt lässt. Die Ratifikation des Haager Übereinkommens hat demnach keine Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Trusts.

3. Begriffe

3.1. Settlor

Der Settlor ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen einen Trust errichtet. Soweit er einen unwiderruflichen (irrevocable) Trust begründet, entreichert er sich definitiv, und es kommen ihm in Bezug auf das Trustvermögen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Alternativ kann der Settlor einen widerruflichen (revocable) Trust begründen. Dabei bleibt ihm weiterhin der Zugriff auf das Trustvermögen erhalten.

3.2. Beneficiary

Der Beneficiary ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person. Der Settlor kann sich selbst oder jede andere natürliche oder juristische Person im In- oder Ausland als Beneficiary einsetzen. Die Vermögenswerte des Trusts können bereits zu Lebzeiten des Settlers oder nach seinem Tode an den Beneficiary weitergeleitet werden.

Der Beneficiary kann sowohl allfällige Ansprüche auf Leistungen aus dem Trustvermögen als auch die pflichtgemässe Verwaltung des Trusts durch die Trustees gerichtlich einklagen. Er hat das wirtschaftliche Eigentum am Trustvermögen (common law: equitable interest). Im Weiteren besitzt er ein Aussonderungsrecht im Konkursfall des Trustees. Der Beneficiary verfügt also nicht nur über einen klagbaren Anspruch bezüglich der Begünstigung, sondern auch über gewisse Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse, was ihn ebenfalls zu einer Art Organ macht. Kommt das Trustvermögen dem Trustee abhanden, so kann der Beneficiary die Rückgabe der entsprechenden Vermögenswerte an den Trust bzw. Trustee verlangen.

3.3. Trustee

Durch die Errichtung eines Trusts werden bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen (Trustees), welche diese zu verwalten und für einen vom Settlor vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Der Trustee hat die volle Verfügungsmacht (zivilrechtliches Eigentum) über das Trustvermögen, wobei er verpflichtet ist, gemäss den Trustbestimmungen das Trustvermögen zu Gunsten der Beneficiaries zu verwalten. Er verwaltet und verwendet das Trustvermögen im Rahmen der Trustbestimmungen im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger gegenüber jedermann, aber gesondert von seinem eigenen Vermögen.

Gegenüber den Beneficiaries (und nicht etwa gegenüber dem Settlor) sowie gegenüber einem allfälligen Protector ist der Trustee verpflichtet, Einsicht in die Aufzeichnungen hinsichtlich der Verwaltung und Geschäftsführung zu gewähren.

3.4. Protector

Der Protector ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Settlor freiwillig bestellt werden kann, um zu überwachen, ob der Trustee seine Verpflichtungen im Sinne des Settlors erfüllt. Die Befugnisse und Funktionen des Protectors können je nach Gutdünken des Settlors grösser oder kleiner sein. Sie ergeben sich im Detail aus den Trustbestimmungen.

3.5. Trust Deed

Formell muss der Trust durch eine schriftliche Vermögensverfügung, welche vom Settlor und Trustee zu unterzeichnen ist, errichtet werden (für die Entstehung des Trusts ist die Zustimmung des Trustees jedoch nicht erforderlich). In dieser für den Trustee verbindlichen Trusturkunde («Trust Deed») werden die Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung und Werterhaltung des Trustvermögens zu Gunsten der eingesetzten Beneficiaries festgehalten.

3.6. Letter of Wishes

Mittels eines allfälligen Letter of Wishes teilt der Settlor dem Trustee seinen Willen und seine Verfügungen mit. Diese Absichtserklärung ist anders als die Trust Deed rechtlich unverbindlich und stellt somit lediglich eine Vorstellung dar, wie der Settlor seinen Trust verwaltet haben möchte. Praktische Bedeutung hat der Letter of Wishes vor allem bei Irrevocable Discretionary Trusts.

3.7. Revocable / Irrevocable Trust

Es muss zwischen Revocable und Irrevocable Trusts unterschieden werden. Die letzteren werden zusätzlich in sog. Discretionary und Fixed Interest Trusts unterteilt.

Für die steuerliche Behandlung ist entscheidend, ob sich der Settlor aufgrund der Trusterrichtung definitiv seines Vermögens «entäussert» oder sich mittels rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorkehrungen weiterhin den Zugriff auf das Trustvermögen vorbehalten hat.

Soweit der Settlor einen unwiderruflichen (irrevocable) Trust begründet, entreichert er sich definitiv, und es stehen ihm in Bezug auf das Trustvermögen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Alternativ kann der Settlor einen widerruflichen (revocable) Trust errichten. So liegt im Allgemeinen keine unwiderrufliche Entäusserung vor, wenn der Settlor sich selbst als Trustee oder Beneficiary eingesetzt hat. Ebenso wenig kann dies bei einer sonst wie gearteten Einflussmöglichkeit des Settlors auf den Trust angenommen werden. Die folgenden Indizien (beispielhafte Aufzählung unter Bezugnahme auf die Bundesgerichtspraxis zur Familienstiftung) helfen bei der Unterscheidung in Revocable und Irrevocable Trusts:

Wird der Settlor

- bei Kapital-Ausschüttungen aus dem Trustvermögen begünstigt?
- bei Ausschüttungen von Erträgen des Trustvermögens begünstigt?

Hat der Settlor das Recht,

- den Trustee abzurufen und einen anderen zu ernennen?
- neue Beneficiaries zu begünstigen oder begünstigen zu lassen?
- den Protector zu ersetzen, welcher wiederum über Befugnisse verfügt, die einem Trustee gleichen?
- die Trusturkunde zu ändern bzw. ändern zu lassen?

- den Trust zu widerrufen?
- die Liquidation des Trusts zu fordern?
- eines Vetos bei Trustee-Entscheidungen bezüglich der Trustaktiven?

Die Bejahung einer der obigen Fragen spricht für eine steuerliche Behandlung als Revocable Trust.

3.7.1. Revocable Trust

Der Settlor behält sich beim Revocable Trust das Recht vor, den Trust zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen und das verbleibende Vermögen zurückzuführen bzw. einem Dritten zukommen zu lassen. Der Settlor hat sich somit nicht definitiv seines Vermögens enteignet.

Für die steuerliche Behandlung ist nicht die Bezeichnung in der Trusturkunde (Trust Deed), sondern die wirtschaftliche Bedeutung entscheidend. Auch ein Trust mit der Bezeichnung «irrevocable» fällt bei nicht endgültiger «Entäusserung» in die Kategorie der Revocable Trusts.

Revocable Trusts werden beim Ableben des Settlors zu Irrevocable Trusts, ausser wenn das Widerrufsrecht einer weiteren Person zusteht oder auf diese übergeht.

3.7.2. Irrevocable Fixed Interest Trust

Beim Fixed Interest Trust gehen die Einzelheiten bezüglich der Beneficiaries und ihrer entsprechenden Rechte aus der Trusturkunde (Trust Deed) direkt hervor. Der Trustee besitzt somit bei diesem Trusttyp keine Ermessensfreiheit bei der Zuteilung der Einkünfte und/oder Vermögenswerte des Trusts. Der Trustee hat weder einen wirtschaftlichen Nutzen am Trustvermögen noch hat er eine selbständige Verfügungsfreiheit darüber. Bei der Errichtung des Irrevocable Fixed Interest Trusts entledigt sich der Settlor definitiv seines Vermögens.

Im Gegensatz zum Discretionary Trust, bei welchem die Rechte des Beneficiarys bloss anwartschaftlicher Natur sind, steht dem Beneficiary eines Fixed Interest Trust ein klagbarer Vermögensanspruch zu. Demzufolge kann der Beneficiary eines Fixed Interest Trust dem Nutzniesser gleichgestellt werden.

3.7.3. Irrevocable Discretionary Trust

Beim Discretionary Trust werden in der Trusturkunde (Trust Deed) normalerweise lediglich abstrakte Klassen von Beneficiaries bezeichnet. Der Entscheid darüber, wer letztlich in den Genuss von Zuwendungen des Trusts kommen soll, wird dem Trustee überlassen.

In einem allfälligen Letter of Wishes legt der Settlor dem Trustee seine Beweggründe, warum er einen Trust errichtet hat, dar und teilt diesem rechtlich unverbindlich mit, wie er seine Kompetenzen wahrnehmen soll.

Legt der Settlor auf bestimmte Angelegenheiten besonderen Wert, kann im Trust Deed vorgesehen werden, dass bestimmte Entscheide des Trustees der vorherigen Zustimmung eines Protectors bedürfen.

Im Zeitpunkt der Errichtung eines Discretionary Trusts findet noch keine Bereicherung des Beneficiary statt, da noch nicht feststeht, welche Personen in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wirklich einmal in den Genuss einer Zuwendung kommen werden. Die Rechte eines Beneficiarys sind somit bloss anwartschaftlicher Natur.

4. Steuerliche Behandlung von Trust, Trustee und Protector

4.1. Steuerliche Behandlung des Trusts

Das ausländische Recht gewährt dem Trust keine Rechtspersönlichkeit. Unter Bezugnahme auf das internationale Privatrecht (IPRG, Inkorporationstheorie) kann dies auch das schweizerische Steuerrecht nicht vorsehen.

Ein Trust ist auch keine «ausländische juristische Person» im Sinne von Art. 49 Abs. 3 DBG und Art. 20 Abs. 2 StHG, da diese gesetzliche Bestimmung nur Personengesamtheiten erfasst, welchen das schweizerische Privatrecht Rechtspersönlichkeit verleiht. Das schweizerische Privatrecht verleiht dem Trust jedoch keine Rechtspersönlichkeit.

Ein Trust fällt nach überwiegender Lehrmeinung auch nicht unter den Anwendungsbereich der Artikel 11 DBG und 20 Abs. 2 StHG. Die in diesen Bestimmungen vorgesehene autonome steuerliche Qualifikation will nur Einheiten erfassen, deren Mitglieder zueinander in einer «Personenverbindung» stehen. Es handelt sich dabei z.B. um Erbgemeinschaften oder auch um «partnerships» des angelsächsischen Rechts. Das diesen Instituten typische gemeinschaftliche Merkmal existiert in einem Trust nicht.

Es gibt demnach im aktuellen schweizerischen Steuerrecht keine gesetzliche Grundlage, welche es erlauben würde, einen ausländischen Trust für Steuerzwecke mit einer juristischen Person gleichzusetzen. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass sich die Frage der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht des Trusts (z.B. mit der Begründung, dass sich ein oder mehrere Trustees in der Schweiz aufhalten) gar nicht erst stellt.

4.2. Steuerliche Behandlung des Trustees und des Protectors

Das dem Trust zugewendete Vermögen und die damit erzielten Einkünfte sind grundsätzlich nicht vom Trustee zu versteuern. Diese Sichtweise steht im Einklang mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dieses Prinzip verlangt, dass einem Steuerpflichtigen kein Einkommens- oder Vermögenselement zugerechnet werden darf, über welches er keine Verfügungsmacht besitzt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Trustee trotz formellem Eigentum nicht am Vermögen berechtigt.¹ Zudem bewegen sich die Risiken des Trustees lediglich im Rahmen der Haftung für sorgfältige Geschäftsführung in Analogie zum Auftragsrecht.

Mit Blick auf die oben erwähnte Begründung stellt sich auch die Frage nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsführung nicht, welche in der Lehre verschiedentlich als Begründung für die Verneinung der Steuerpflicht des Trustee angeführt wird.

Diese Ausführungen gelten auch für eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. statutarischen Sitz oder tatsächlichem Verwaltungssitz in der Schweiz, die als Protector eines Trusts handelt. Eine Person, die allein als Protector agiert, ist ebenso wenig wie der Trustee rechtlich oder wirtschaftlich an den Vermögenswerten des Trusts berechtigt. Dessen Vermögenswerte können ihr infolgedessen nicht zugerechnet werden.

Klarerweise zu verbuchen und zu versteuern sind die Honorare bzw. Fees, welche der Trustee oder der Protector für seine Tätigkeit erhält. Dazu müssen diese offen gelegt und überprüfbar sein.

¹ Siehe hierzu die Unterscheidung in „legal interest“ und „equitable interest“ in Ziffer 2.1 bzw. 3.2

5. Steuerliche Behandlung von Settlor und Beneficiary

Die Konstellationen der möglichen Beziehungen an einem Trust sind sehr vielfältig. Eine steuerliche Beurteilung aller Ausgestaltungsformen ist deshalb unmöglich. Im Folgenden können nur die Grundsätze zur individuellen Behandlung von Settlor und Beneficiary dargestellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich um Fälle von Nachlassplanungen oder so genannter «asset protection» einer natürlichen Personen handelt (häufigste Anwendungsfälle).

5.1. Grundsätze der steuerlichen Behandlung

Die Vermögenswerte und Einkünfte des Trusts (Kapital, Kapitalgewinne, laufende Einkünfte) werden zum Zweck der Besteuerung entweder den Beneficiaries oder dem Settlor zugerechnet (Grundsatz der Transparenz). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die entsprechenden Vermögenswerte nach dem geltenden schweizerischen Steuerrecht weder dem Trust noch dem Trustee zugerechnet werden können.²

Das Einkommen wird im schweizerischen Steuerrecht aufgrund der sogenannten Einkommenszugangstheorie definiert, welche besagt, dass das Einkommen den «Zugang» von Reinvermögen (einschliesslich Nutzungsrechte) während einer gegebenen Periode umfasst. Dabei wird Einkommen nicht schon bei dessen Entstehung, sondern erst bei der Realisation als zugeflossen betrachtet. Nach ständiger Doktrin und Praxis gilt Einkommen i.d.R. steuerrechtlich in jenem Zeitpunkt als zugeflossen und erzielt, in welchem der Steuerpflichtige eine Leistung vereinnahmt oder einen festen Anspruch darauf erworben hat, über welchen er tatsächlich verfügen kann, es sei denn, die Erfüllung des Anspruchs sei besonders unsicher. In diesem Fall ist auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung abzustellen. Voraussetzung des steuerauslösenden Zuflusses ist also ein abgeschlossener Rechtserwerb, welcher Forderungs- oder Eigentumserwerb sein kann. Blosser Anwartschaften und bedingte Rechtsansprüche führen dagegen nicht zu Einkommen.

Grundsätzlich stellen alle Zuflüsse aus dem Trust beim Begünstigten aufgrund der Einkommensgeneralklausel (Art. 16 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG) steuerbares Einkommen dar, ausser es liegt eine Schenkung vor (Art. 24 lit. a DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG).

Der Begriff der Schenkung folgt dabei nicht den Definitionen der kantonalen, nicht harmonisierten Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze. Vielmehr definiert er sich in Abgrenzung zum Einkommens(steuere)begriff nach DBG und StHG. Er stützt sich auf das Zivilrecht, nach dem für eine Schenkung vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Zuwendung unter Lebenden, Bereicherung aus dem Vermögen eines anderen, Unentgeltlichkeit und Schenkungs- bzw. Zuwendungswille.

Im Einschätzungsverfahren gilt nach Lehre und Rechtsprechung der allgemein anerkannte Grundsatz, dass die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen trägt, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern.

Im Weiteren bleiben Steuerumgehungs- und Missbrauchstatbestände vorbehalten.

² Vorne Ziffer 4

5.1.1. Behandlung des Settlors

5.1.1.1 Im Allgemeinen

Die Besteuerung des Settlors hängt davon ab, ob er einen Revocable oder einen Irrevocable Trust errichtet. Im Unterschied zum Irrevocable Trust entäussert sich der Settlor beim Revocable Trust nicht endgültig von dem dem Trust zugewendeten Vermögen. Siehe Beispiel in 5.2.

5.1.1.2 Settlor mit Wohnsitz in der Schweiz

Bei Errichtung eines Trusts ist der Settlor in den meisten Fällen im Ausland ansässig, er kann seinen Wohnsitz aber auch in der Schweiz haben. Hat der Settlor seinen Wohnsitz in der Schweiz, liegt nach schweizerischem Steuerrecht nur dann eine Entreichung des Settlors vor, wenn ein anderes Steuersubjekt bereichert wird. Dies trifft nur bei der Errichtung eines Irrevocable Fixed Interest Trusts zu (vgl. Ziff. 5.1.2). In allen anderen Fällen werden das Vermögen und der Vermögensertrag weiterhin dem Settlor zugerechnet (vgl. auch Art. 335 ZGB und den allgemeinen Vorbehalt der Steuerumgehung). Diese Zurechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG und Art. 6 StHG), da nur Vermögen und Vermögensertrag aus inländischen Quellen in die Kontrollrechnung einfließen.

5.1.2. Behandlung des Beneficiaries

Bei Irrevocable Fixed Interest Trusts stehen der Kreis der Begünstigten, Umfang und Zeitpunkt der Zuwendungen an die Beneficiaries fest. Aufgrund des bestehenden und bekannten Rechtsanspruchs kann damit eine Zurechnung zum Beneficiary im Umfang des anteiligen Trustvermögens erfolgen. Bei der Zuwendung ist zu prüfen, ob es sich um steuerbares Einkommen oder um eine einkommenssteuerfreie Schenkung handelt (Art. 24 lit. a DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG).

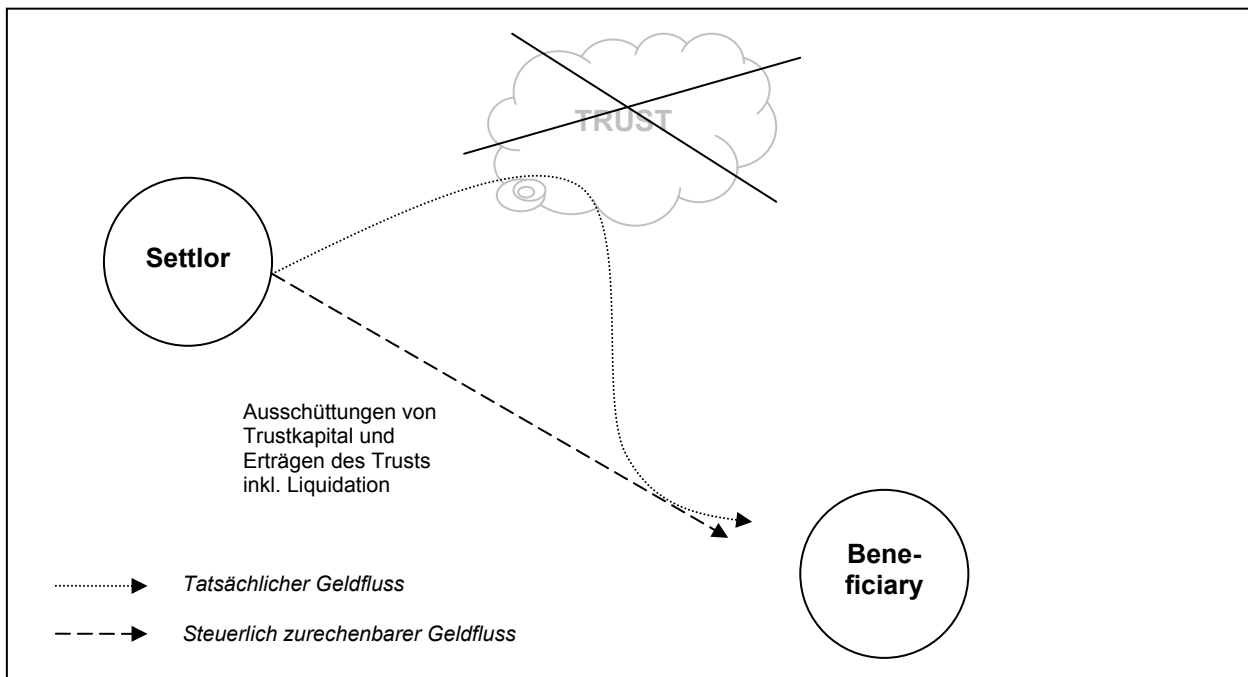
Die Rechte der Beneficiaries von Irrevocable Discretionary Trusts sind bloss anwartschaftlicher Natur. Der Zeitpunkt und Umfang der allfälligen Zuwendungen sind nicht festgelegt, da diese im Ermessen des Trustees liegen. Bisweilen wissen die Beneficiaries gar nicht, dass sie Begünstigte eines Trusts sind. Aus diesem Grund kann die Zuwendung erst im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung der Besteuerung unterworfen werden, wobei aber zu prüfen ist, ob es sich um steuerbares Einkommen oder um eine der Einkommenssteuer nicht unterliegende Schenkung handelt (Art. 24 lit. a DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG). Im seltensten Fall, wo Umfang und Zeitpunkt der Zuwendung rechtsverbindlich festgelegt worden sind oder auch regelmässig erfolgen, kann die gleiche Behandlung erfolgen wie beim Fixed Interest Trust. Siehe Beispiel in 5.2.

5.2. Beispiele

Die Beispiele können - wegen der grossen Vielfalt - nicht alle Varianten umfassen. Sie beschränken sich auf die steuerliche Beurteilung der drei Grundvarianten (Revocable Trust, Irrevocable Fixed Interest Trust, Irrevocable Discretionary Trust). Die Beurteilung erfolgt in Anwendung der vorne dargestellten steuerlichen Grundsätze. Es wird davon ausgegangen, dass der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung des Trusts lebt (inter vivos Trust) und es sich um einen Fall von Nachlassplanung oder so genannter asset protection einer natürlichen Personen handelt (häufigste Anwendungsfälle). Im Übrigen ist der Vorbehalt von Ziffer 5.1.1.2 zu beachten.

5.2.1. Revocable Trust

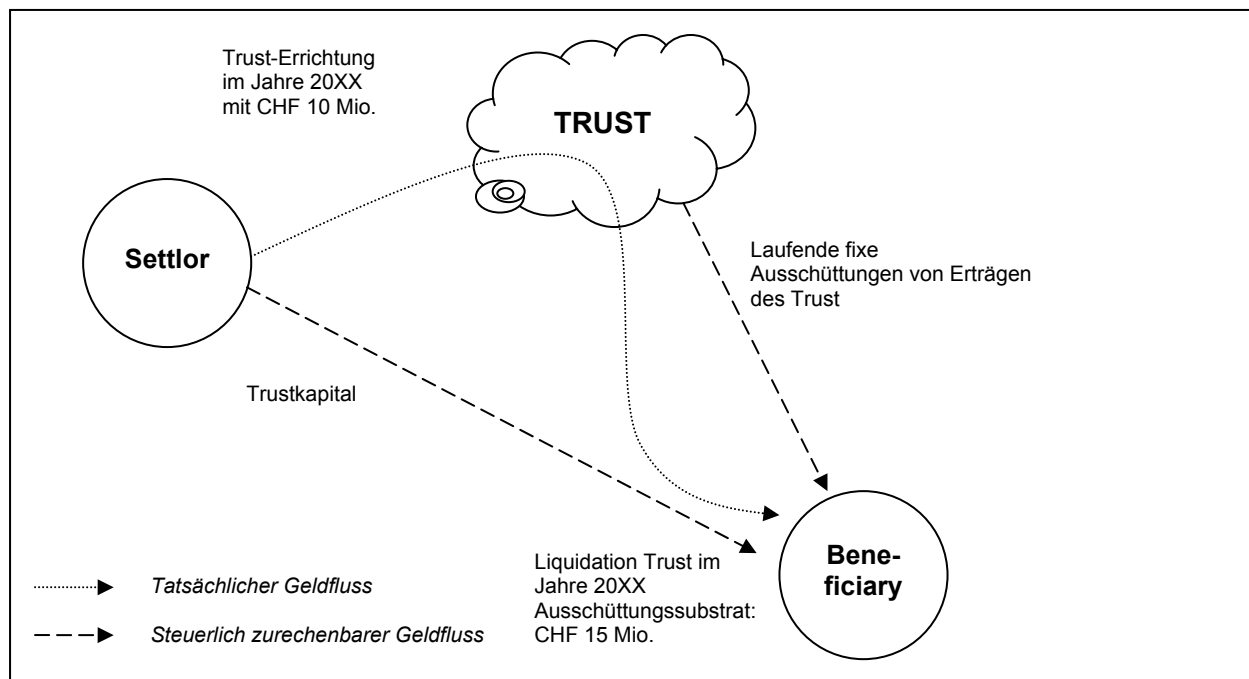
Es erfolgt eine steuerlich transparente Behandlung, da keine unwiderrufliche Entäusserung des Trustvermögens vorliegt (Zurechnung von Trustvermögen und –erträgen an den Settlor). Daraus ergibt sich die nachstehende steuerliche Behandlung:



Lebensdauer des Trusts	Steuerliche Beurteilung
Gründung	Keine Steuerfolgen. Vermögen und dessen Erträge sind weiterhin vom Settlor an dessen Wohnsitz zu versteuern.
Ausschüttungen an den Beneficiary	Es liegt eine Schenkung vor. Die Festsetzung des Steuersatzes wird den Kantonen überlassen.
Liquidation	Bei Rückfluss an Settlor: Keine Besteuerung Bei Zufluss an Beneficiary: vgl. oben Ausschüttungen

5.2.2. Irrevocable Fixed Interest Trust

Der Beneficiary des Trusts kann dem Nutzniesser gleichgestellt werden (siehe hierzu ASA 55, 657 ff.), weshalb Trustvermögen und –erträge steuerlich dem Beneficiary zugerechnet werden. Daraus ergibt sich die nachstehende steuerliche Behandlung:



Lebensdauer des Trusts	Steuerliche Beurteilung
Gründung	Es liegt eine Schenkung vom Settlor an den Beneficiary im Umfang des Trustkapitals vor. ³ Die Festsetzung des Steuersatzes wird den Kantonen überlassen.
Ausschüttungen an den Beneficiary	Ausschüttungen an den Beneficiary stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar (Art. 16 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG). Dabei gilt das Einkommen in jenem Zeitpunkt als zugeflossen, in welchem der Begünstigte einen festen Anspruch auf die Trusterträge erworben hat oder in welchem er die Ausschüttung vereinnahmt. Der Beneficiary unterliegt für seinen Anteil am Trustvermögen der Vermögenssteuer. Ist dieser Anteil nicht feststellbar, kann der Ertrag kapitalisiert werden. ⁴ Aus der steuerlichen Zurechnung des Trustvermögens an den Beneficiary folgt, dass die Ausschüttung von Kapitalgewinnen (soweit als Privatvermögen vorliegt) und des eingebrachten Trustkapitals steuerfrei ist (Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG bzw. Art. 24 lit. a DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG). Kann der Nachweis nicht

³ Falls die Steuerhoheit gemäss kantonaler Gesetzgebung überhaupt bejaht werden kann.

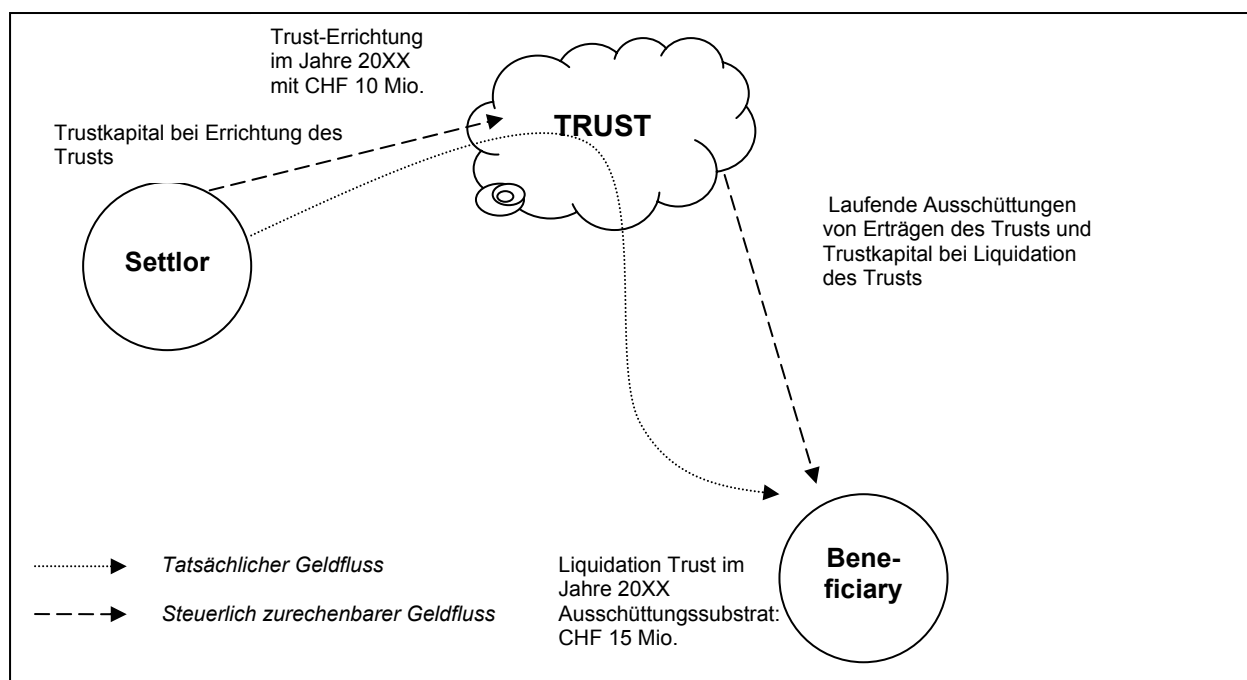
⁴ Z.B. mit Kapitalisierungssatz gemäss Kursliste ESTV

	erbracht werden, dass im konkreten Fall ein steuerfreier Kapitalgewinn oder eine Ausschüttung des Trustkapitals vorliegt, gilt der allgemeine Grundsatz, dass der gesamte Zufluss steuerbares Einkommen darstellt. Der Trust ist von seiner Rechtsnatur her ein dauerhaftes Gebilde, so dass das eingebrachte Trustkapital erst nach Ausschüttung aller Trusterträge ausgeschüttet werden kann.
Liquidation	Zur Behandlung des Liquidationserlöses siehe oben «Ausschüttungen an den Beneficiary».

5.2.3. Irrevocable Discretionary Trust

Hat der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohnsitz in der Schweiz, werden das Vermögen und der Vermögensertrag weiterhin dem Settlor zugerechnet (vgl. Ziff. 5.1.1.2.). Es ergeben sich somit die gleichen Steuerfolgen wie bei einem Revocable Trust (vgl. Ziff. 5.2.1)

Hat der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohnsitz im Ausland, kann das Trustvermögen weder dem Settlor noch dem Beneficiary zugerechnet werden (vgl. zur Frage, ob überhaupt ein Irrevocable Discretionary Trust vorliegt, obige Ziffer 3.7). Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze der steuerlichen Behandlung:



Lebensdauer des Trusts	Steuerliche Beurteilung (unter Vorbehalt von Ziff. 5.1.1.2.)
Gründung	Die Übertragung des Vermögens vom Settlor an den Trust bzw. an die Trustees gilt als Schenkung des Settlors im Umfang des Trustkapitals.
Ausschüttungen an den Beneficiary	Der Beneficiary wird für keinen Vermögensanteil am Trust steuerpflichtig. Ausschüttungen aus dem Trustvermögen an den Beneficiary können erst beim Zufluss respektive beim Erhalt des festen

	<p>Rechtsanspruchs auf die Leistung besteuert werden.</p> <p>Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen des Beneficiars zu betrachten (Art. 16 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG). Die Besteuerung des Einkommens steht unter dem Vorbehalt des Nachweises, dass beim Zufluss kein oder nur teilweise Einkommen vorliegt (Nachweis des eingebrachten Trustkapitals, welches bei der Einbringung bereits als Schenkung behandelt wurde; Art. 24 lit. a DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG; diese Feststellung bezieht sich allerdings lediglich auf das bei der Gründung oder später eingelegte Kapital, wobei die Nachweispflicht dem Steuerpflichtigen obliegt).</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass der Trust von seiner Rechtsnatur her ein dauerhaftes Gebilde ist, so dass das eingebrachte Trustkapital erst nach Ausschüttung aller Trusterträge ausgeschüttet werden kann.</p> <p>Mangels steuerlicher Zurechnung des Trustvermögens an den Beneficiary kann die Ausschüttung weder ganz noch teilweise als privater Kapitalgewinn des Beneficiars von der Besteuerung ausgenommen werden.</p>
Liquidation	Zur Behandlung des Liquidationserlöses siehe oben «Ausschüttungen an den Beneficiary».

6. Auskunft und Mitwirkungspflicht

Die in der Schweiz steuerpflichtigen Settlors, Trustees oder Beneficiaries haben aufgrund von Artikel 126 DBG bzw. Art. 42 StHG alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Belege, Urkunden oder Bescheinigungen Dritter einzureichen, um den Trust wie auch die entsprechenden geldwerten Leistungen bzw. Aufwendungen nachzuweisen.

Anzufügen bleibt, dass sich der Trustee bei der Prüfung der Verhältnisse durch eine externe Steuerrevision nicht auf sein Berufsgeheimnis berufen darf. Er hat den Trust mit sämtlichen Urkunden offen zu legen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen der Trustee ein Anwalt ist, da es sich bei der Trustverwaltung nicht um eine eigentliche Anwaltstätigkeit handelt.

7. Hinweise zur Verrechnungssteuer

Nachstehend wird die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgehalten.

7.1. Vermögenserträge aus dem Trustvermögen

Die Zuwendungen des Trusts an Beneficiaries können nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, weil Trusts nicht in Art. 4 Abs. 1 VStG genannt sind.

7.2. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Mangels Rechtspersönlichkeit kann der Trust die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht selbst beantragen. Auch kann der Trust nicht als rückerstattungsberechtigte Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit qualifiziert werden.⁵ Art. 55 lit. c VStV kann auf den Trust nicht angewendet werden, da der Trust keine "Vermögensmasse" darstellt.

Im internationalen Verhältnis bleiben die Erläuterungen gemäss nachstehender Ziffer 8 ("Doppelbesteuerungsabkommen") vorbehalten.

7.2.1. Revocable Trust

Ein widerruflicher Trust ist steuerrechtlich dem Settlor zuzurechnen, der - eine allfällige Steuerumgehung vorbehalten - als Inhaber des Rechts zur Nutzung zu qualifizieren ist. Mithin hat der Settlor die Voraussetzungen zu erfüllen, die ihn zur Rückerstattung der auf den Erträgen des Trustvermögens erhobenen Verrechnungssteuern berechtigen.

7.2.2. Irrevocable Fixed Interest Trust

Soweit der Trustee das Trustverhältnis durch die Vorlage des Trust Deed nachweisen kann, ist ihm das Trustvermögen steuerlich nicht zuzurechnen. In diesem Fall gilt als Inhaber des Rechts zur Nutzung der Beneficiary. Falls der Beneficiary im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung den Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 22 Abs. 1 VStG), kann er in Analogie zur Regelung bei Treuhandverhältnissen die Verrechnungssteuer zurückfordern (Art. 61 Abs. 2 VStV).

7.2.3. Irrevocable Discretionary Trust

Beim Discretionary Trust räumt die Trusturkunde dem Beneficiary keine Ansprüche auf Ausschüttungen des Trusts ein. Es liegt vielmehr im Ermessen des Trustees, wann er den in der Urkunde genannten Beneficiaries welche Zahlungen aus dem Trust leisten will. Zwischen dem Zeitpunkt der Trusterrichtung und demjenigen einer effektiven Ausschüttung können das Trustvermögen sowie die darauf anfallenden Erträge nicht den Beneficiaries zugerechnet werden, es handelt sich um blosse Anwartschaften. Ebenso wenig kann das Trustvermögen dem Settlor steuerlich zugerechnet werden, da dieser sich endgültig des Trustvermögens entäussert hat. Solange das Trustvermögen steuerlich keiner Person zugerechnet werden kann, besteht bis zur effektiven Ausschüttung keine Möglichkeit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Dies steht auch im Einklang mit der direktsteuerlichen Behandlung, wonach bei Discretionary Trusts vor der effektiven Ausschüttung kein steuerlicher Zugriff möglich ist.

Hat der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohnsitz in der Schweiz, gibt es wegen der fehlenden Bereicherung eines anderen Steuersubjekts keine Entreichung des Settlors mit der Folge, dass das Vermögen und der Vermögensertrag weiterhin dem Settlor zugerechnet werden. Mithin gilt für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer die gleiche Regelung wie für einen Revocable Trust und der Settlor hat die Voraussetzungen zu erfüllen, die ihn zur Rückerstattung der auf den Erträgen des Trustvermögens erhobenen Verrechnungssteuern berechtigen.

⁵ Vorne Ziffer 4.1

8. Hinweise zu den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

8.1. Allgemeines

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regeln u. a. den Anspruch von im Ausland ansässigen Personen auf Rückerstattung der in der Schweiz auf Dividenden und Zinsen erhobenen Verrechnungssteuer und den Anspruch von in der Schweiz ansässigen Personen auf Rückerstattung der im Ausland erhobenen Quellensteuern.

Da der Trust nach Schweizer Recht keine „Person“ ist, können die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen nicht nach einheitlichen Regeln angewandt werden. Die konkreten Fälle sind aufgrund der jeweils darauf anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zu prüfen.

Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen, wie z. B. die Abkommen mit den USA, Kanada und Grossbritannien (durch Auslegung), enthalten Bestimmungen über Trusts. Sie bestimmen insbesondere, dass der Trust eine „Person“ im Sinn des Abkommens ist. Diese Bestimmung allein bedeutet aber noch nicht, dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht. In den Genuss der Doppelbesteuerungsabkommen kommen nämlich nur Personen, welche a) im Sinn des Abkommens in einem Vertragsstaat steuerlich ansässig sind und b) die tatsächlichen Begünstigten der entsprechenden Einkünfte sind.

8.2. Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer

Beantragt ein Trust ausländischen Rechts die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer, prüft die Eidgenössische Steuerverwaltung zuerst, ob der Trust nach dem Recht des anderen Vertragsstaats eine dort steuerlich ansässige „Person“ (subjektive Steuerpflicht) ist, sei es dass der Trust selbst oder die Trustees im anderen Vertragsstaat Steuersubjekt sind. In diesem Fall hält die Eidgenössische Steuerverwaltung die Anwendung der Abkommensbestimmungen zur Reduktion der Doppelbesteuerung (Dividenden, Zinsen) für richtig und erstattet einen Teil der Verrechnungssteuer zurück; der Umstand, dass der Trust nach schweizerischem Recht (und nicht notwendigerweise nach dem Sinn des Abkommens) keine Rechtspersönlichkeit hat, ist vorliegend weniger bedeutend als die Tatsache, dass im anderen Vertragsstaat ein Steuersubjekt für die Erträge des Trusts vollumfänglich der ordentlichen Steuerpflicht unterliegt.

Näher zu prüfen ist die Rückerstattungsberechtigung, wenn die Trusterträge im anderen Vertragsstaat zwar der ordentlichen Besteuerung unterliegen, ein Abzugs- oder Anrechnungsmechanismus aber dazu führen kann, dass der Trust tatsächlich ganz oder teilweise transparent behandelt wird (und die an die Beneficiaries weitergeleiteten Einkünfte nicht besteuert werden). In diesem Fall ist es möglich, dass nicht abkommensberechtigte Personen (Personen, die nicht im Staat des antragstellenden Trusts ansässig sind) die tatsächlichen Begünstigten der Einkünfte aus Schweizer Quelle sind. Dies ist nur ein Beispiel unter vielen, welches zeigt, welche Schwierigkeiten sich bei der Anwendung der Abkommensbestimmungen ergeben und wieso jeder Einzelfall nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden muss. In jedem Fall obliegt es dem ausländischen Begünstigten bzw. derjenigen Person, welche sich auf ein Doppelbesteuerungsabkommen beruft, der Eidgenössischen Steuerverwaltung die für die Behandlung des Antrags notwendigen Informationen zu liefern.

8.3. Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern

Die Schweiz kennt das Institut des Trusts nicht; in diesem Sinn stellt sich die Frage, ob ein in der Schweiz ansässiger Trust gestützt auf ein DBA die Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern beantragen kann, nicht. Hingegen fragt sich, ob die in der Schweiz ansässigen und für die Trusterträge anteilig in der Schweiz steuerpflichtigen Begünstigten die ausländischen Steuern, welche auf den an sie weitergeleiteten Trusteinkünften erhoben wurden, teilweise zurückfordern können.

Falls der Antragsteller in der Schweiz ordentlich steuerpflichtig ist und ihm die fraglichen Einkünfte nach dem Gesetz und den Grundsätzen dieses Kreisschreibens zugerechnet wurden, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung einen entsprechenden Antrag bestätigen und diesen gemäss dem im Einzelfall anwendbarem Verfahren an den Begünstigten zurücksenden oder an die zuständige ausländische Steuerbehörde des Quellenstaats weiterleiten. Ob und in welchem Umfang dem Rückerstattungsantrag stattgegeben wird, hängt davon ab, wie der andere Vertragsstaat die Trusteinkünfte bzw. den Trust und seine Beneficiaries qualifiziert.

8.4. Zinsbesteuerungsabkommen mit der EG

Die Sonderbestimmungen für Trusts in der Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung sind nur für die Vornahme des Steuerrückhalts und die freiwillige Meldung im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommen mit der EG massgebend.